



## **Antrag**

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

### **Entlastung durch Aussetzung des Progressionsvorbehalts**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Aussetzung des Progressionsvorbehalts für Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Festsetzung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 einzusetzen.

#### **Begründung:**

Noch immer sind bundesweit Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit. Bayern verzeichnet als industrieloser Freistaat die meisten Kurzarbeiter. Demzufolge sind allein in Bayern knapp 1 000 000 Menschen von folgendem Problem betroffen.

Steuerfreie Lohnersatzleistungen werden unter der Berücksichtigung übriger Einkommen der Anwendung eines besonderen Steuersatzes gemäß dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterzogen. Hierbei ist zu beachten, dass die Steuerbefreiung nicht ausschließlich für das Kurzarbeitergeld gilt, ebenso werden bspw. das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausfälle nicht besteuert.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG tritt die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für alle Beschäftigte ein, die steuerfreie Leistungen erhalten haben. Das Problem ist hierbei, dass steuerfreie Einkünfte die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Durch das Aussetzen des § 32b für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 können negative finanzielle Folgen vermieden werden.